

Anfrage

(Anfrage Nr. 15-0495/2014)

Eingereicht am 27.02.2014 um 17:07 Uhr.

Bebauungsplan 1738 - Einhaltung der Regelungen für den Lärmschutz

„Die Be- und Entladevorgänge erfolgen in dem baulich umschlossenen Anlieferungsbereich in der Nordwestecke des Gebäudes mit Zufahrt über die Ottweilerstraße. Die Öffnung in der Fassade ist mit einem Roll- bzw. Sektionaltor versehen, mit dem die Laderampe geschlossen wird. Damit wird eine Abschirmung gegenüber der Wohnnutzung erzielt“; heißt es zum Thema 7.1. Schallemissionen – Lärmgutachten in der Begründung der Maßnahme (Anlage 3) des Beschlusses (Drucksache 0849/2012) zum Bebauungsplan 1738. Nun konnte beobachtet werden, dass am 13. Februar 2014 ein Lkw mit der Aufschrift EDEKA außerhalb des Gebäudes entladen wurde.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, um dieses Fehlverhalten auf Basis der einleitenden Aussagen zukünftig gänzlich zu verhindern?
2. Welchen Hintergrund hatte dieses wohl eigenmächtige Verhalten laut Aussage des/der Verantwortlichen?
3. Welche Auflagen mit Außenwirkung sind in welcher Form für den Betrieb des Geschäftslokals des Nahversorgers gemacht worden?

18.62.06
Hannover / 27.02.2014